

HSD NR. 807

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

15.12.2021
Nummer 807

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre (Coronaordnung - CO) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 15.12.2021

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 81) in der aktuell gültigen Fassung hat das Präsidium der Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 3a Mündliche Prüfungen
- § 3b Open-Book-Prüfungen
- § 4 Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungsleistungen; Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen
- § 5 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bereits eingeschriebener Studierender
- § 6 Nachweis von Zugangsvoraussetzungen bei Einschreibung zum Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022
- § 7 Verzicht auf Einschreibungserfordernis
- § 8 Lehrverpflichtung
- § 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 – GRUNDSÄTZE

(1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der aktuell gültigen Fassung eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Fachbereichen zu ermöglichen, den durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehenden oder entstandenen Herausforderungen für Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.

(2) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der Hochschule Düsseldorf. Soweit Regelungen in den Prüfungsordnungen und Ordnungen der Hochschule den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Prüfungsordnungen und Ordnungen insoweit nicht anwendbar, § 12 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung. § 13 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung durch Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger, Organe oder Mitglieder eines Fachbereichs getroffen werden, sind den Studierenden über die Website des Fachbereichs an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans.

§ 2 – LEHRVERANSTALTUNGEN

(1) Die Lehrveranstaltungen erfolgen im Regelfall in Präsenz. Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden, soweit ansonsten ein Viertel der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs als Präsenzlehrveranstaltungen durchgeführt werden. Welche Lehrveranstaltungen eines Studiengangs nach Satz 1 in digitaler Form durchgeführt werden, ist durch die jeweilige Dekanin bzw. den jeweiligen Dekan festzulegen.

(2) In welchem Umfang der Studienbetrieb abweichend von Absatz 1 in digitaler Form durchzuführen ist, weil nach den Feststellungen des Ministeriums das Infektionsschutzrecht oder die auf seiner Grundlage erlassenen Regelungen die Durchführung von Lehrveranstaltungen in überwiegender Präsenz nicht mehr zulassen (§ 8 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung), wird durch das Präsidium nach Maßgabe infektionsschutzrechtlicher Regelungen festgelegt und bekannt gemacht.

(3) Erfolgt die Durchführung von Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise in digitaler Form, sind dazu durch Lehrende und Studierende ausschließlich die durch die Hochschule zentral zur Verfügung gestellten Softwares und Lernplattformen zu nutzen. Studierende sind bei der Nutzung von Softwares und Lernplattformen nach Satz 1 verpflichtet, bei der Einrichtung von Nutzerinnen- bzw. Nutzernamen einen ernsthaften und respektvollen Namen zu verwenden.

(4) Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulhandbücher vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) können durch die verantwortlichen Lehrenden geändert werden. Die Änderung einer Lehrveranstaltungsform ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen und den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 unverzüglich bekannt zu machen.

(5) Für Lehrveranstaltungen, deren Durchführung ganz oder teilweise in Präsenz erfolgt, richtet sich die maximal zulässige Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen.

(6) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen können aus dem eigentlichen Veranstaltungssemester in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft die Dekanin

bzw. der Dekan; die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 frühestmöglich bekannt zu machen.

§ 3 – PRÜFUNGEN

(1) Die Fachbereiche sind befugt, Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation bzw. elektronisch unterstützt (Online-Prüfungen) abzunehmen; sie nutzen dafür die durch die Hochschule zentral zur Verfügung gestellten Softwares und Lernplattformen. Dabei ist dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rechnung zu tragen. Die Entscheidung über die Abnahme von Online-Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu machen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen in Vorbereitung auf die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2022/23. Von dem durch die jeweilige Eignungsfeststellungsordnung vorgesehenen Prüfungsverfahren kann durch Beschluss des Fachbereichsrats abgewichen werden, solange das Ziel der Feststellung einer künstlerisch-gestalterischen Eignung erreichbar bleibt.

(2) Die Prüflinge sind vor einer Online-Prüfung durch den Fachbereich mit der jeweiligen Software und/oder Funktionalität der Lernplattform sowie den digitalen Verfahrensabläufen in geeigneter Weise vertraut zu machen; dass dies erfolgt ist, haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung zu erklären. Bei der Ablegung von Online-Prüfungen ist den Prüflingen jede Nutzung von Hilfsmitteln untersagt, die nicht ausdrücklich durch die Prüferin bzw. den Prüfer für die jeweilige Prüfung zugelassen sind. Technische Probleme dürfen nicht zu Lasten des Prüflings gehen. Bei kleinen technischen Problemen ist die Prüfungszeit angemessen zu verlängern; bei anhaltenden oder wiederkehrenden technischen Problemen ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Am Ende der Prüfung muss der Prüfling die technisch einwandfreie Abwicklung der Prüfung zu Protokoll erklären. Die Prüfung darf von keiner der beteiligten Personen aufgezeichnet werden. Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder den aufsichtführenden Personen protokolliert.

(3) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss und ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erst nach der in Satz 2 bestimmten Frist erfolgen, ist die Bekanntgabe unverzüglich zu bewirken.

(4) Befindet sich ein Studierender aufgrund der Vorschriften der §§ 14 bis 17 Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1180b) geändert worden ist, in Quarantäne, ohne dass sie oder er im prüfungsrechtlichen Sinne prüfungsunfähig erkrankt ist, gilt sie oder er als prüfungsunfähig erkrankt. Ist die Teilnahme an einer Prüfung aus der häuslichen Quarantäne im Wege einer Online-Prüfung möglich, gilt Satz 1 nur auf Antrag der oder des Studierenden. Die Prüfungsunfähigkeit nach Satz 1 oder Satz 2 ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen; zum Nachweis geeignete Dokumente können, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, nachgereicht werden.

(5) Prüfungen, die ab dem Wintersemester 2021/22 abgenommen werden, richten sich mit Ausnahme der Regelungen in dieser Ordnung insbesondere hinsichtlich der Anmeldung zur Prüfung, der Folgen einer nicht bestandenen Prüfung, der Wiederholbarkeit der Prüfung, eines Rücktritts, eines Versäumnisses oder einer Notenverbesserung nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 3A – MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

- (1) Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Fachgesprächen u. a. mittels elektronischer Videokommunikation ist ausschließlich Microsoft Teams, Microsoft Skype for Business oder DFNconf zu verwenden. Die bei den Prüfungen nach Satz 1 gewonnenen Bild- und Tondaten werden weder aufgezeichnet noch gespeichert.
- (2) Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers seine Identität durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises bestätigen. Der Prüfling muss vor Beginn der Prüfung zu Protokoll erklären, dass sich keine andere Person im Raum befindet und dass er keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet.
- (3) Eine Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern findet nicht statt.

§ 3B – OPEN-BOOK-PRÜFUNGEN

- (1) Schriftliche Prüfungen in elektronischer Form außerhalb der Hochschule finden grundsätzlich in Gestalt von unbeaufsichtigten Open-Book-Prüfungen (alle zulässigen Hilfsmittel sind erlaubt) statt.
- (2) Bei der Durchführung von unbeaufsichtigten schriftlichen Prüfungen in elektronischer Form kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass der Prüfling schriftlich eidesstattlich versichert, dass sie bzw. er die zu prüfende Person ist, keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet und/oder nicht die Hilfe Dritter in Anspruch genommen hat.
- (3) Soweit die Überprüfung der Kompetenz- und Lernziele einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls die Prüfungsform einer beaufsichtigten schriftlichen Prüfung (Klausur) erfordert, ist eine solche Prüfung, soweit infektionsschutzrechtlich zulässig, abweichend von Absatz 1 ausschließlich in Präsenz abzunehmen.

§ 4 – TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN FÜR PRÜFUNGSLEISTUNGEN; VORAUSSETZUNGEN FÜR AUSLANDSSEMESTER, PRAXISSEMESTER ODER ANDERE BERUFSPRAXISSTUDIENPHASEN

- (1) Von einer in der Prüfungsordnung und/oder dem Modulhandbuch vorgesehenen Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf das Vorliegen einer Teilnahmevoraussetzung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss. Sie ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Sieht die Prüfungsordnung eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) als Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung vor, und wird von dieser nicht nach Satz 1 abgesehen, gilt die Anwesenheitspflicht sowohl für die Durchführung der Lehrveranstaltung in digitaler Form als auch in Präsenzform.
- (2) Von einer in der Prüfungsordnung geregelten Voraussetzung für ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktischen Studienphasen kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf das Vorliegen einer Voraussetzung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu machen.

(3) Mit dem Verzicht auf das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzung bzw. Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 geht nicht der Verzicht auf die Erbringung der Leistung, die die Teilnahmevoraussetzung darstellt, einher. Die Entscheidung darüber, ob die Leistung durch eine andere Leistung ersetzt werden kann, trifft der Fachbereichsrat.

§ 5 – NACHWEIS VON ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN BEREITS EINGESCHRIEBENER STUDIERENDER

(1) Studierende, die nach der für sie einschlägigen Prüfungsordnung den Nachweis über die Durchführung eines als Zugangsvoraussetzung verlangten Praktikums bis zum Ende des Sommersemesters 2021 erbringen müssen, müssen diesen Nachweis spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2022 führen. Studierende, die nach der für sie einschlägigen Prüfungsordnung den Nachweis über die Durchführung eines als Zugangsvoraussetzung verlangten Praktikums bis zum Ende des Wintersemesters 2021/22 erbringen müssen, müssen diesen Nachweis spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2022/23 führen.

(2) Studierende, die für das Wintersemester 2021/22 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen wurden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.06.2022 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

§ 6 – NACHWEIS VON ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN BEI EINSCHREIBUNG ZUM WINTERSEMESTER 2021/22 UND SOMMERSEMESTER 2022

(1) Sieht die Prüfungsordnung als Zugangsvoraussetzung für einen Studiengang den Nachweis über die Durchführung eines Praktikums vor, so ist dieser Nachweis im Fall einer Einschreibung zum Wintersemester 2021/22 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2022/23 und im Fall einer Einschreibung zum Sommersemester 2022 bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2023 zu führen, sofern die den Studiengang betreffende Prüfungsordnung keine über dieses Datum hinausgehende Nachweisfrist bestimmt. Satz 1 gilt nicht für den Bachelorstudiengang New Craft Object Design des Fachbereichs Design.

(2) Studierende, die für das Sommersemester 2022 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen werden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.12.2022 erbringen. Bleibt der Nachweis bis zur genannten Frist aus, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft. Studierende, die sich für das Sommersemester 2022 für den Masterstudiengang Medieninformatik registrieren, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 01.12.2022 erbringen.

§ 7 – VERZICHT AUF EINSCHREIBUNGSERFORDERNIS

(1) Wurde eine Prüfung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie abgesagt, müssen Studierende, die zum Wintersemester 2021/22 von der Hochschule Düsseldorf an eine andere Hochschule gewechselt sind, zur Nachholung dieser Prüfung nicht eingeschrieben sein. Der Antrag auf Nachholung der Prüfung ist an das zuständige Studienbüro zu richten.

(2) Werden Prüfungen einer oder eines Studierenden, mit denen das Studium im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie auf das jeweilige Folgesemester verschoben, so kann sie oder er beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfungen nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an das zuständige Studienbüro zu richten und zu begründen.

(3) Besteht die oder der Studierende eine Prüfung nach Absatz 2 im Wintersemester 2021/22 bzw. im Sommersemester 2022 nicht, so kann sie oder er sich für das Sommersemester 2021 bzw. das Wintersemester 2021/22 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die oder der Studierende zuletzt eingeschrieben war.

§ 8 – LEHRVERPFLICHTUNG

Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Epidemie in Präsenzlehre angeboten werden, sind auch dann Präsenzlehrveranstaltungen, wenn sie während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung digital angeboten werden. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) vom 24.06.2009 (GV. NRW. S. 409) in der aktuell gültigen Fassung auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

§ 9 – INKRAFTTRETEN; AUSSERKRAFTTRETEN

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2021 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt zum 01.04.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 14.12.2021.

Düsseldorf, den 15.12.2021

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.